



Nachtarbeitserlaubnis

Sofern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Auf- und Abbauarbeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22 Uhr – 6 Uhr) durchgeführt werden sollen, wird eine Ausnahmeerlaubnis benötigt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung

GEBÜHR in der Regel 175,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen

Referat Umwelt

Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Herr Maciejewski

0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Frau Schulik

Brauchtumsfeuer/ Oster- und Martinsfeuer

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bei einer Veranstaltung durch beispielsweise Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände anzeigepflichtig und muss zudem für jedermann öffentlich zugänglich sein. Zwischen zwei Feuern ist ein Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie erforderlich.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

KEINE GEBÜHR

Stadt Gelsenkirchen

Referat Umwelt

Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Herr Maciejewski

0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Frau Schulik

Feuerwerk

Soll eine Veranstaltung durch ein professionelles Höhenfeuerwerk begleitet oder durch den Einsatz von Bühnenpyrotechnik unterstützt werden, muss dies vorher von einer Person, die über einen entsprechenden Befähigungsschein verfügt, beim Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung angezeigt werden. Das Höhenfeuerwerk der Kategorie 4 ist zusätzlich beim Referat Umwelt anzuzeigen. Bühnenpyrotechnik muss zusätzlich zur Anzeige auch im Beisein der für den Brandschutz zuständigen Stelle sowie des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung erprobt und genehmigt werden. Für ein Höhenfeuerwerk besteht auch die Möglichkeit, als Privatperson eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 zu beantragen.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung,
in der Nähe von Kanal, Bahnhof oder Schienen 4 Wochen

GEBÜHR variiert

Stadt Gelsenkirchen

Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ebertstraße 11 | 45879 Gelsenkirchen

feuerwerke@gelsenkirchen.de

Höhenfeuerwerke:

0209 169 3724 – Frau Laschinsky

0209 169 3725 – Herr Neumann

Bühnenfeuerwerke:

0209 169 3709 – Herr Tappe

Feuerwerk der Kategorie 4:

Referat Umwelt

Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Herr Maciejewski

0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Frau Schulik

Massenaufstieg von Ballons

Bei Ballonstarts mit mehr als 500 Luftballons ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich. Die Ballons dürfen keinen Inhalt, wie beispielsweise LEDs, haben.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

bei der Deutschen Flugsicherung; Antrag online verfügbar unter www.dfs.de, Rubrik Luftsport und Freizeit .

Kontakt



Für alle Fragen rund um das Thema Veranstaltungen:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Frau Michalski

Hans-Sachs-Haus

Ebertstraße 11 | 45879 Gelsenkirchen

0209 169 2010

astrid.michalski@gelsenkirchen.de

www.gelsenkirchen.de/veranstalten

Feste feiern

Ein Leitfaden für
Veranstalterinnen & Veranstalter



Gestaltung: brand.m GmbH, Fotos: Karsten Rabas; Stadt Gelsenkirchen; shutterstock.com



Herausgeber:
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dezember 2022



**Stadt
Gelsenkirchen**

Draußen feiern: Was Sie wann brauchen – ein Leitfaden

Veranstaltungen wie Straßen- oder Stadtteilstefeste sind eine tolle Sache und bereichern das städtische Leben. Allerdings gelten für sie auch bestimmte Vorgaben, was z. B. Lautstärke oder den Ausschank von Alkohol betrifft. Damit Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Veranstaltung um die benötigten Genehmigungen kümmern können, haben wir für Sie diesen Leitfaden zusammengestellt. Er hilft Ihnen bei der Festvorbereitung und nennt Ihnen die wichtigsten Bestimmungen und Fristen sowie Ansprechpartnerinnen und -partner in der Stadtverwaltung. So sehen Sie schnell, wer für was zuständig ist.

Eine Bitte: Denken Sie bei Ihren Planungen immer auch an die Umwelt und daran, wie Sie zum Beispiel Abfall oder andere Beeinträchtigungen vermeiden können.

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Straßen und Plätze

Die meisten Feste und Veranstaltungen finden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und in Fußgängerzonen statt. Doch dafür ist eine gebührenpflichtige Erlaubnis des Referats Öffentliche Sicherheit und Ordnung nötig.

ANTRAG spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR variiert nach Art und Aufwand der Veranstaltung
Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ebertstraße 20 | 45879 Gelsenkirchen
sondernutzung@gelsenkirchen.de

Weitere Erläuterungen, den entsprechenden Antrag sowie die erforderlichen Anlagen zum Antrag entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de > Bürgerservice > Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen



Aufstellen von Zelten, Karussells, Bühnen und Tribünen

Sollen Zelte, Karussells, Bühnen, Tribünen oder andere Bauten aufgestellt werden, ist dazu unter Umständen eine Baugenehmigung nötig. Eine so genannte Anzeigepflicht gegenüber der Stadtverwaltung gibt es für Zelte, deren Grundfläche größer als 75 Quadratmeter ist. Anzeigepflichtig sind auch Fahrgeschäfte wie Karussells oder Riesenräder sowie bauliche Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Dazu zählen etwa Tanzbühnen oder Tribünen. Auch bauliche Anlagen, die höher als 5 Meter sind, sind anzeigepflichtig.

ANTRAG spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR variiert
Stadt Gelsenkirchen
Referat Bauordnung und Bauverwaltung
Rathaus Buer
Goldbergstraße 12 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4510 oder 4591 – Allgemeine Fragen und Bauberatung (Erstkontakt)
0209 169 4682 – Bezirk Nord – Herr Kunkel
0209 169 4608 – Bezirk Süd – Frau Maiß
0209 169 4618 – Sonderbauverfahren/Großveranstaltung – Herr Thies
0209 169 4339 – Bereich Gewerbe – Herr Brüning

Messen, Ausstellungen und Märkte

Wer Messen, Ausstellungen oder Märkte veranstaltet, muss die Gewerbeordnung beachten. Veranstaltende und teilnehmende Anbieterinnen und Anbieter müssen einen Gewerbeschein haben. Grundsätzlich gelten die Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes. Der Veranstaltende kann eine sogenannte „Festsetzung“ beantragen, in der die Behörde Ort, Zeit und Öffnungszeiten für die Veranstaltung festlegt. Das macht vieles einfacher („Marktprivilegien“), weil dann bestimmte Regelungen nicht angewandt werden müssen.

ANTRAG mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR 500,00 Euro
Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bochumer Straße 12–16 | 45879 Gelsenkirchen
0209 169 2085 – Frau Thomas
0209 169 6240 – Frau Schrötges
0209 169 2997 – Herr Kirchmann
gewerbe@gelsenkirchen.de

Ausschank von alkoholischen Getränken

Für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist in jedem Fall eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Diese kann nur erteilt werden, wenn für den Ausschank ein besonderer Anlass besteht (zum Beispiel ein Straßenfest, Vereinsfest oder Jubiläum).

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ausschank
GEBÜHR variiert
Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bochumer Straße 12–16 | 45879 Gelsenkirchen
0209 169 2913 – Herr Fokkink
0209 169 2692 – Frau Häger
0209 169 6267 – Herr Holthaus
0209 169 6266 – Herr Knuf
gewerbe@gelsenkirchen.de



Beschallung durch Musik oder Lautsprecher bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte wie CD-Player, Lautsprecher oder Megaphone – wer sie bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder auch in einem Zelt einsetzt, benötigt eine Beschallungserlaubnis. Es sei denn, der Lärmschutz wurde bereits im Rahmen eines Bauantragsverfahrens berücksichtigt.

Achtung: Musik ist nicht umsonst. Sie abzuspielen oder vor Ort live aufzuführen, unterliegt dem Urheberrecht der Künstlerinnen und Künstler und kostet GEMA-Gebühren. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat dafür Gebührensätze festgelegt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro
Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Herr Maciejewski
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Frau Schulik

GEMA: Bezirksdirektion NRW
Südwall 17
44137 Dortmund
0231 577 015 00
Fax 0231 577 015 30